pressiven Massnahmen. Sie sind nötig, und zwar nach Auffassung des Bundesrates unabdingbar nötig. Aber noch viel wichtiger ist für den Bundesrat die geistig-politische Auseinandersetzung mit dem gewalttätigen Extremismus in unserem Land.

Ich bin daher allen Votanten dafür dankbar, dass sie einen wichtigen Beitrag zu dieser geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem gewalttätigen Extremismus geleistet haben. Diese Anstrengungen müssen wir auf staatlicher und gesellschaftlicher Ebene unbedingt weiterführen; denn ich darf Ihnen offen sagen: Ich bin keineswegs der Meinung, dass wegen des Rückganges der gewalttätigen Anschläge auf Asylantenunterkünfte dieses Problem in der Schweiz nun in den Hintergrund getreten wäre. Die zunehmende Arbeitslosigkeit, die wirtschaftliche Rezession oder ein jederzeit möglicher Wiederanstieg von Asylgesuchen können uns auf diesem Gebiet vor neue Tatbestände stellen, die zu meistern für einen Rechtsstaat – auch für unseren Rechtsstaat – eine grosse Herausforderung darstellen wird.

In diesem Sinne danke ich Ihnen noch einmal für die positive Aufnahme des Berichtes, und ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diesen ersten Extremismusbericht des Bundesrates zur Kenntnis nehmen.

Präsident: Die Kommission beantragt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Zustimmung - Adhésion

92.065

Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten. Weiterführung

Coopération avec les Etats d'Europe centrale et orientale. Poursuite

Differenzen - Divergences

Siehe Jahrgang 1992, Seite 1134 – Voir année 1992, page 1134 Beschluss des Nationalrates vom 4. März 1993 Décision du Conseil national du 4 mars 1993

Art. 2bis

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2bis

Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident: Der Nationalrat hat hier eine Ergänzung beschlossen, die Ihnen der Präsident der Aussenpolitischen Kommission nicht persönlich präsentieren kann, weil er die Sitzung aus zwingenden Gründen vorzeitig verlassen musste.

Es geht um einen Artikel 2bis (neu), wonach der Bundesrat jährlich Bericht zu erstatten hat. Die Aussenpolitische Kommission beantragt uns einstimmig, dieser Ergänzung zuzustimmen. – Sie sind damit einverstanden.

Angenommen - Adopté

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

92.029

Rassendiskriminierung.
Uebereinkommen
und Strafrechtsrevision
Discrimination raciale.
Convention
et révision du droit pénal

Botschaft, Beschluss- und Gesetzentwürfe vom 2. März 1992 (BBI II 269) Message, projets d'arrêté et de loi du 2 mars 1992 (FF III 265) Beschluss des Nationalrates vom 17. Dezember 1992 Décision du Conseil national du 17 décembre 1992

Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 2. März 1992 unterbreitet der Bundesrat dem Parlament zwei Entwürfe: einen Beschlussentwurf A betreffend das Internationale Uebereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und einen Gesetzentwurf B für die entsprechende Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes.

In der vergangenen Wintersession hat der Nationalrat das Menü mit einem neuen Bundesgesetz (Gesetzentwurf C über die Schaffung einer Ombudsstelle gegen Rassismus; vgl. AB 1992 N 2676) angereichert. Der Nationalrat stimmte einem Beitritt der Schweiz zur Rassismuskonvention am 17. Dezember 1992 mit 107 zu 13 Stimmen zu. Die gestützt darauf nötige Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes verabschiedete der Nationalrat mit 102 zu 13 Stimmen. Schliesslich beschloss er – wie ich erwähnt habe – sozusagen aus dem Stand mit 58 zu 34 Stimmen, ein Bundesgesetz über die Schaffung einer Ombudsstelle gegen Rassismus. Sie finden diese neue Vorlage ebenfalls auf der Fahne.

Das Verbot der Rassendiskriminierung ist im Völkerrecht fest verankert. Der Bundesrat hat schon mehrfach die Absicht geäussert, das im Jahre 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Uebereinkommen gegen die Rassendiskriminierung zu ratifizieren. So unterstrich der Bundesrat beispielsweise im Jahre 1982 in seinem Bericht zur schweizerischen Menschenrechtssituation, dass der Beitritt der Schweiz einen wichtigen Bestandteil der schweizerischen Menschenrechtspolitik darstelle. So ist es in der Tat.

Bis heute haben 132 Vertragsstaaten das Abkommen ratifiziert. Das Anliegen des Uebereinkommens ist heute von besonderer Aktualität. Die weltweiten Migrationsbestrebungen haben auch in der Schweiz Aengste und verstärkt Abwehrhaltungen ausgelöst.

Damit ist angedeutet, dass die Beseitigung der Rassendiskriminierung nicht nur ein Problem des internationalen Rechts ist, sondern auch eine eminent wichtige innenpolitische Bedeutung hat. Das Uebereinkommen verbietet die Rassendiskriminierung und verpflichtet die Vertragsstaaten zu verschiedenen Massnahmen, wie sie im Abkommen im einzelnen aufgeführt sind.

Im Sinne des Uebereinkommens bedeutet Rassendiskriminierung jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder in jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens zu vereiteln oder zu beeinträchtigen.

Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten. Weiterführung

Coopération avec les Etats d'Europe centrale et orientale. Poursuite

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1993

Année Anno

Band

Volume Volume

Session Frühjahrssession

Sessione Session de printemps
Sessione Sessione primaverile

Rat Ständerat

Conseil Conseil des Etats
Consiglio Consiglio degli Stati

Sitzung 05

Séance Seduta

Geschäftsnummer 92.065

Numéro d'objet

Numero dell'oggetto

Datum 09.03.1993 - 08:00

Date

Data

Seite 90-90

Page Pagina

Ü

Ref. No 20 022 572

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.